

Grundzüge und Zielsetzungen des Patientenverfügungs-Gesetzes

Maria Kletečka-Pulker

Zusammenfassung

Seit 1.6.2006 gilt das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG), das die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen regelt. Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine bestimmte medizinische Behandlung vorweg für den Fall ablehnt, dass er nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist oder sich nicht mehr äußern kann. Im Gegensatz zu einer aktuellen Behandlungsablehnung verlangt der Gesetzgeber bei der antizipierten Ablehnung die Einhaltung gewisser Formvorschriften. Das Gesetz sieht zwei Formen der Patientenverfügung vor: 1. die *beachtliche* Patientenverfügung und 2. die *verbindliche* Patientenverfügung.

Im Fall einer verbindlichen Patientenverfügung hat sich der Arzt, wenn der Patient nicht mehr einsichts- und urteilsfähig und/oder äußerungsfähig ist, an die Patientenverfügung zu halten und darf die vom Patienten abgelehnten Maßnahmen keinesfalls durchführen. Fehlt auch nur eine der oben genannten Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung, handelt es sich um eine beachtliche Verfügung, die für den Arzt eine Orientierungshilfe ist, um den Patientenwillen zu ermitteln. Je mehr Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind, umso beachtlicher ist sie für den Arzt.

Stichworte: Selbstbestimmung, Ablehnung medizinischer Maßnahmen, verbindliche Patientenverfügung, beachtliche Patientenverfügung

Abstract

The advanced directive law (PatVG), which regulates the conditions and effectiveness of living wills, has been in force since 1 June 2006. A living will is a declaration of will with which a patient refuses certain medical treatment for the case that he is no longer able to understand the situation, make a judgement or to express himself. In contrast to the non-anticipatory rejection of treatment, the legislator demands, in the case of anticipatory rejection, the fulfilment of certain conditions. The law provides for two forms of living will 1. the non-binding living will and 2. the binding living will.

In the case of a binding will, if the patient is no longer able to understand the situation or to make a judgement and/or is unable to express himself, the doctor has to respect the living will and under no circumstances is allowed to carry out the measures which the patient has refused. If one conditions for a binding living will is not fulfilled, the will is then non-binding. However, the greater the number of conditions which are fulfilled, the more likely it is that a doctor will consider it binding. In all cases, the binding living will serves as an aid for the doctor to indicate the will of the patient.

Keywords: self-determination, deny medical treatment, non-binding living will, the binding living will

Einleitung

Mit 1. 6. 2006 ist in Österreich das Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG)¹ in Kraft getreten². Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen. Im Folgenden wird ein Überblick über den Regelungsinhalt dieses Gesetzes gegeben³.

I. Inhaltlicher Anwendungsbereich

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient⁴ eine bestimmte medizinische Behandlung vorweg für den Fall ablehnt, dass er nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist oder sich nicht mehr äußern kann. Durch das Instrument der Patientenverfügung soll der Patientenautonomie möglichst weitreichend Rechnung getragen werden. Wenn der Patient zum Zeitpunkt der medizinischen Behandlung noch eine autonome Entscheidung treffen und diese auch artikulieren kann, gilt seine aktuelle Entscheidung⁵.

Inhalt der Patientenverfügung kann *nur eine Ablehnung einer bestimmten medizinischen Behandlung* sein. Da das Patientenverfügungs-Gesetz den Begriff der medizinischen Behandlung nicht näher definiert, wird man den weiten Behand-

¹ Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG) BGBl 2006/55. Zur Entstehungsgeschichte Aigner, Das Patientenverfügungs-Gesetz – Historie und Ausgangslage, in Körtner/Kopetzki/Kletečka-Pulker (Hrsg), Das österreichische Patientenverfügungsgesetz (2007) 74 ff.

² Patientenverfügungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet wurden, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach dem PatVG zu beurteilen (§ 18 PatVG).

³ Ausführlich dazu Körtner/Kopetzki/Kletečka-Pulker (Hrsg), Das österreichische Patientenverfügungsgesetz (2007).

⁴ Patient im Sinne des PatVG ist eine Person, die eine Patientenverfügung errichtet, gleichgültig, ob sie zum Zeitpunkt der Errichtung erkrankt ist oder nicht (§ 2 Abs 2 PatVG).

⁵ RV 1299 BlgNr 22. GP 5.

lungsbegriff des § 110 StGB⁶ heranziehen können⁷. Danach umfasst der Begriff der Heilbehandlung die gesamte ärztliche Tätigkeit, d.h. neben der Heilbehandlung im engeren Sinn (Therapie) auch alle Maßnahmen zur Feststellung (Diagnose) oder Verhütung (Prophylaxe) sowie der Schmerzlinderung ohne therapeutische Wirkung⁸.

Maßnahmen im Bereich der Pflege unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des PatVG⁹. Die Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit ist ein Teil der Pflege und kann daher nicht in Form einer Patientenverfügung abgelehnt werden. Hingegen sind das Legen von Magensonden und die Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Patienten ärztliche Tätigkeiten und fallen daher in den Anwendungsbereich des PatVG¹⁰.

Der Patient kann durch eine Patientenverfügung die ihm allenfalls aufgrund besonderer Rechtsvorschriften auferlegte Pflicht, sich einer Behandlung zu unterziehen, nicht einschränken¹¹. Eine aus einer solchen besonderen Bestimmung ergebende Behandlungspflicht bleibt in vollem Umfang bestehen und kann daher weder aktuell, noch in Form einer Patientenverfügung abgelehnt werden¹².

II. Persönlicher Anwendungsbereich

1. Fähigkeit der Person

Der Patient muss bei der Errichtung einer Patientenverfügung einsichts- und urteilsfähig sein¹³. Entgegen der allgemeinen Geschäftsfähigkeiten, hat hier der Gesetzgeber neuerlich die schematischen Altersgrenzen im ABGB durchbrochen¹⁴. Der Patient muss bei Abfassung seiner Willenserklärung in der Lage sein, den Grund

⁶ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch StGB) BGBl 1974/60 idF 2007/112.

⁷ Vgl dazu auch Kletečka-Pulker, Rechtsgrundlagen der Behandlung, in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer (Hrsg), Handbuch Medizinrecht (2004 ff) I/3.

⁸ Fabrizy, StGB9 § 110 Rz 1.

⁹ Warum der Gesetzgeber dem Patienten nur die Möglichkeit geschaffen hat, medizinische Maßnahmen in Form einer Patientenverfügung abzulehnen, lässt er offen und geht auch aus den Materialien nicht hervor. Vgl RV 1299 BlgNr 22. GP 5. Dass pflegerische Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich des PatVG fallen, schließt aber nicht aus, dass der Patient diese jederzeit aktuell ablehnen kann.

¹⁰ Siehe AB 1381 BlgNR 22. GP 2; Siehe dazu ausführlich mwN Kopetzki, Einleitung und Abbruch der medizinischen Behandlung beim einwilligungsfähigen Patienten; Praktische Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen durch PatVG und SWRÄG, iFamZ 2007, 197 ff.

¹¹ § 13 PatVG.

¹² Vgl RV 1299 BlgNr 22. GP 5.

¹³ Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit muss lediglich im Zeitpunkt der Errichtung vorliegen. Es ist nicht erforderlich, dass der Patient auch weiterhin einsichts- und urteilsfähig bleibt (RV 1299 BlgNR 22. GP 10).

¹⁴ Siehe dazu ausführlich Fischer-Czermak, Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, NZ 2004/83.

und die Bedeutung der von ihm abgelehnten Behandlung einzusehen. Darüber hinaus muss er aber auch über die Fähigkeit verfügen, seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen¹⁵. Im Gegensatz zu § 146c ABGB¹⁶ geht es beim PatVG ausschließlich um die Ablehnung von Maßnahmen. Da nach herrschender Ansicht § 146c ABGB auch die Nichteinwilligung, d.h. die Ablehnung, erfasst sein muss, wird man auch hier die Zweifelsregel heranziehen können, sodass das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit ab 14 Jahren vermutet wird. Dies hat zur Konsequenz, dass ein mündiger Minderjähriger, der einsichts- und urteilsfähig ist, in Form einer Patientenverfügung eine lebensrettende Maßnahme ablehnen kann. Es bedarf dafür nicht der Zustimmung der Person, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Eine kumulative Einwilligung ist nur dann vorgesehen, wenn der mündige Minderjährige einwilligt. So ist es auch nach § 146c ABGB nicht möglich, einen einsichts- und urteilsfähigen mündigen Minderjährigen gegen seinen Willen zu behandeln¹⁷.

2. Höchstpersönliche Errichtung

Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden¹⁸. Bei Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit steht das Vorhandensein eines Sachwalters der Errichtung der Patientenverfügung durch den Patienten nicht entgegen¹⁹.

3. Zugang der Erklärung

Eine Patientenverfügung ist eine antizipierte Willenserklärung, die empfangsbefähigt ist. Sie kann nur dann eine rechtliche Wirkung hervorrufen, wenn sie in die Sphäre des Adressaten (des behandelnden Arztes) gelangt²⁰. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Patientenverfügung in der Krankengeschichte dokumentiert ist. Nach § 10 Abs 1 Z 7 KAKuG²¹ sind die Krankenanstalten verpflichtet, bei der Führung der Krankengeschichte Patientenverfügungen des Pfleglings zu dokumentieren.

Maßnahmen der medizinischen Notfallversorgung sollen durch das Patientenverfügungsgesetz nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 12 PatVG kann daher in Notfällen die medizinische Notfallversorgung durchgeführt werden, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben

¹⁵ RV 1299 BlgNr 22. GP 5.

¹⁶ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

¹⁷ Siehe dazu auch Kathrein, Das Patientenverfügungs-Gesetz, ÖJZ 2006, 561; Kopetzki, Das Patientenverfügungs-Gesetz im System der Rechtsordnung – Wirkungen und Nebenwirkungen, in Körtner/Kopetzki/Kletečka-Pulker (Hrsg), Das österreichische Patientenverfügungsgesetz (2007) 127 ff.

¹⁸ § 3 PatVG.

¹⁹ Kathrein, Das Patientenverfügungs-Gesetz, ÖJZ 2006, 561.

²⁰ Koziol/Welser, Bürgerliches Recht 13 I (2006) 111; Memmer, Patientenverfügungen, in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer (Hrsg), Handbuch Medizinrecht (2004 ff) I/324.

²¹ Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten.

oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet²². Ist aber in der Notfalls-einrichtung oder in einer anderen Versorgungseinrichtung die Patientenverfügung bekannt, z.B. weil sie in der Krankengeschichte dokumentiert ist, muss diese beachtet werden. Lediglich die Suche nach einer möglichen Patientenverfügung darf nicht zu einer Verzögerung bei einer Behandlung in einer akut lebensbedrohlichen Situation führen.

III. Voraussetzungen der verbindlichen Patientenverfügung

1. Inhaltliche Voraussetzungen

Das PatVG unterscheidet die verbindliche von der beachtlichen Patientenverfügung. Eine Patientenverfügung ist nur dann verbindlich, wenn sie die inhaltlichen Voraussetzungen und die strengen Errichtungsvorschriften erfüllt. Durch diese hohen Anforderungen soll sichergestellt werden, dass der Patient eine wohlüberlegte, ernsthafte Entscheidung trifft²³.

Die medizinische Behandlung, die Gegenstand der Ablehnung ist, muss konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Patientenverfügung hervorgehen (*Bestimmtheit*).

Weiters muss aus der Patientenverfügung ersichtlich sein, dass der Patient *die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt*. Als einen solchen Grund nennt der Gesetzgeber demonstrativ eine frühere oder aktuelle Erklärung des Patienten oder eines nahen Angehörigen²⁴. Die zutreffende Einschätzung der Folgen der Patientenverfügung kann sich aber auch aus vergleichbaren Umständen ergeben, etwa wenn der Patient selbst über lange Zeit mit bestimmten Krankheitsbildern beruflich zu tun hatte und für sich selbst eine solche Behandlung nicht will oder wenn er eine ganz bestimmte Behandlungsmethode aus zum Beispiel religiösen Gründen ablehnt²⁵.

Vor Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine umfassende *ärztliche Aufklärung* erfolgen. Diese Aufklärung ist unverzichtbar²⁶ und muss Informationen über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung beinhalten. Der Umfang und die Intensität richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des „informed consent“. Je gravierender die Folgen einer Ablehnung sind, umso intensiver wird der Arzt über diese aufklären müssen²⁷. Der aufklärende Arzt hat die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten zu überprüfen

²² Siehe § 12 PatVG.

²³ RV 1299 BlgNr 22. GP 6.

²⁴ § 5 Satz 2 PatVG.

²⁵ RV 1299 BlgNr 22. GP 7.

²⁶ RV 1299 BlgNr 22. GP 6; Kathrein, Das Patientenverfügungs-Gesetz, ÖJZ 2006, 563.

²⁷ Memmer, Patientenverfügungen, in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer (Hrsg), Handbuch Medizinrecht (2004 ff) I/306; Kathrein, Das Patientenverfügungs-Gesetz, ÖJZ 2006, 563.

und diese bei Vorliegen unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren.

2. Formelle Voraussetzungen der Errichtung

Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn Sie schriftlich unter Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen²⁸ errichtet und der Patient über die Folgen der Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist (§ 6 PatVG).

3. Aktualität

Das PatVG legt fest, dass eine Patientenverfügung nach Ablauf von fünf Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit verliert, es sei denn, der Patient hat eine kürzere Frist bestimmt²⁹. Nach Erneuerung der Patientenverfügung beginnt die Frist von fünf Jahren neu zu laufen. Eine Erneuerung ist nur nach neuerlichem ärztlichen Aufklärungsgespräch und unter Einhaltung der strengen formellen Voraussetzungen möglich³⁰. Eine Patientenverfügung verliert jedoch nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern kann.

IV. Beachtliche Patientenverfügung

Patientenverfügungen, die wegen des Mangels der Bestimmtheit, der Information, der Aufklärung oder wegen fehlender Aktualität nicht als verbindlich anzusehen sind, können dennoch für die Ermittlung des Willens des Patienten beachtlich sein³¹. Eine beachtliche Patientenverfügung ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu beachten, je eher sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt.

V. Unwirksamkeit

Verbindliche und beachtliche Patientenverfügungen müssen die in § 10 PatVG angeführten Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllen. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist die Patientenverfügung unwirksam:

Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn sie der Patient selbst *widerruft* oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll (z.B. Zerreißen durch Pati-

²⁸ Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes muss es sich dabei nicht zwingend um einen Juristen handeln. Die Materialien gehen allerdings von einem „juristischen Mitarbeiter“ aus; siehe RV 1299 BlgNr 22. GP 7.

²⁹ § 7 PatVG.

³⁰ Dazu ausführlich Memmer, Das Patientenverfügungs-Gesetz 2006, RdM 2006, 171.

³¹ § 8 PatVG.

enten, Einwilligung in die abgelehnte Maßnahme). Der Patient kann die Patientenverfügung jederzeit formfrei widerrufen. Für den Widerruf ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht erforderlich³². Eine gewisse – wenn auch bloß eingeschränkte – Fähigkeit zur Willensbildung wird aber dennoch zu verlangen sein³³.

Eine Patientenverfügung ist auch dann nicht mehr wirksam, wenn sich seit dem Zeitpunkt der Errichtung oder der *letzten Erneuerung die Medizin so wesentlich* geändert hat, dass die ursprünglich erfolgte Aufklärung des Patienten nicht mehr ausreichend war, um die nun zu beurteilende medizinische Entscheidung abzudecken. Nicht jede Änderung der Medizin führt dazu, dass eine Patientenverfügung unwirksam ist. Es handelt sich dabei nur um wesentliche Änderungen, aufgrund deren man davon ausgehen kann, dass der Patient unter diesen Umständen die Behandlung nicht abgelehnt hätte. Offen lässt der Gesetzgeber, ob der Patient diesen Unwirksamkeitsgrund ausdrücklich ausschließen kann, indem er sich in der Patientenverfügung auf seine mögliche neue Entwicklung im medizinischen Bereich bezieht und deutlich klarlegt, dass dies keinen Einfluss auf seine Entscheidung hat³⁴. Nach den Materialien ist die Patientenverfügung jedenfalls dann unwirksam, wenn sich seit dem Zeitpunkt der Errichtung der Fortschritt der Medizin derart wesentlich geändert hat, dass die ursprünglich erfolgte Aufklärung des Patienten nicht mehr ausreichend war, um die in der Patientenverfügung zu beurteilende medizinische Entscheidung abzudecken³⁵.

Wurde die Patientenverfügung nicht frei, nicht ernstlich erklärt³⁶ oder durch Irrtum³⁷, List, Täuschung oder durch physischen oder psychischen Zwang³⁸ (*Vorhandensein eines Willensmangel*) veranlasst, ist sie unwirksam. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Umstände, die allgemein für das Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Willenserklärung gefordert werden³⁹. Ergeben sich aus der Verfügung selbst oder aus anderen Umständen Hinweise, dass einer dieser Mängel bei der Errichtung vorlag (z.B. Täuschung), ist die Patientenverfügung unwirksam.

³² Vgl dazu Memmer, Das Patientenverfügungs-Gesetz 2006, RdM 2006, 166; Kathrein, Das Patientenverfügungs-Gesetz, ÖJZ 2006, 564; Bernat, Planungssicherheit am Lebensende? (Teil I) EF-Z 2006, 45.

³³ RV 1299 BlgNr 22. GP 9; ausführlich Bernat, Planungssicherheit am Lebensende? (Teil I) EF-Z 2006, 45.

³⁴ Kathrein, Das Patientenverfügungs-Gesetz, ÖJZ 2006, 562.

³⁵ RV 1299 BlgNr 22. GP 9.

³⁶ Die Erklärung ist ernstlich, wenn der Patient mit dem erkennbaren Willen handelte, eine gültige Verfügung zu treffen (RV 1200 BlgNr 22. GP 9).

³⁷ Dies beinhaltet auch einen Irrtum über die Beweggründe.

³⁸ Dies kann auch dann der Fall sein, wenn auf den Patienten ein unangemessener finanzieller oder auch nur gesellschaftlicher Druck ausgeübt wurde, eine bestimmte Behandlung in Zukunft abzulehnen (RV 1299 BlgNr 22. GP 9).

³⁹ RV 1299 BlgNr 22. GP 9; Kathrein, Das Patientenverfügungs-Gesetz, ÖJZ 2006, 561 f; vgl näher zu § 869 ABGB (wahre Einwilligung) Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I (2006) 126f.

Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn das *verlangte Verhalten strafrechtlich verboten* (z.B. Wunsch nach aktiver Sterbehilfe) oder sonst unzulässig ist (Anordnung von nicht indizierten Behandlungsmaßnahmen). Meines Erachtens ist davon auszugehen, dass der zulässige Teil der Patientenverfügung weiterhin gültig bleibt⁴⁰.

VI. Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung

Sind sowohl die formalen (§§ 4 und 5 PatVG) als auch die inhaltlichen (§ 4 PatVG) Voraussetzungen gegeben, handelt es sich um eine rechtlich verbindliche Patientenverfügung. Das heißt, dass sich der Arzt an die Patientenverfügung halten muss, wenn der Patient nicht mehr einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist, der Patient die Patientenverfügung nicht widerrufen hat und nicht zu erkennen gegeben hat, dass sie nicht mehr wirksam sein soll. Er darf die in der Patientenverfügung abgelehnten Maßnahmen nicht durchführen. Das Nichtbefolgen einer verbindlichen Patientenverfügung kann als eigenmächtige Heilbehandlung gemäß § 110 StGB gerichtlich strafbar sein. Zivilrechtlich kann der Patient keinen Schadenersatz wegen der unerwünschten Lebensverlängerung begehren. Wohl ist aber für alle jene Folgen schadenersatzrechtlich zu haften, die ohne die Behandlung nicht eingetreten wären, und zwar auch dann, wenn kein Behandlungsfehler vorliegt. Auch die Verwirklichung des Operationsrisikos führt – wie bei der fehlerhaften Aufklärung – zu einer Ersatzpflicht⁴¹.

Wird der Zugang zu Behandlungs-, Pflege- oder Betreuungseinrichtungen oder werden Behandlungs-, Pflege- oder Betreuungsleistungen von der Errichtung oder Nichterrichtung einer Patientenverfügung abhängig gemacht, stellt dies eine Verwaltungsübertretung nach dem PatVG dar⁴².

VII. Folgen einer beachtlichen Patientenverfügung

Patientenverfügungen, die wegen des Mangels der Bestimmtheit, der Information, der Aufklärung oder wegen fehlender Aktualität etc. nicht als verbindlich anzusehen sind, können dennoch für die Ermittlung des Willens des Patienten beachtlich sein und als Orientierungshilfe bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens dienen. Eine nicht verbindliche Patientenverfügung ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu beachten, je eher sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt.

Ist der Patient nicht einsichts- und urteilsfähig und dem Arzt liegt eine beachtliche Patientenverfügung vor, ist ein Sachwalter zu bestellen. Ist bereits ein Sachwalter

⁴⁰ Im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion.

⁴¹ Vgl dazu näher Neumayr, Das neue Patientenverfügungs-Gesetz – Schadenersatzrechtliche Folgen in Körtner/Kopetzki/Kletečka-Pulker (Hrsg), Das österreichische Patientenverfügungsgesetz (2007) 172 ff.

⁴² § 15 PatVG; siehe auch RV 1299 Blg Nr 22. GP 10.

mit dem entsprechenden Wirkungskreis für den betroffenen Patienten bestellt, muss der Arzt diesen beiziehen. Der Sachwalter hat dann die beachtliche Patientenverfügung bei seiner Entscheidung ins Kalkül zu ziehen⁴³.

Sollte aber auf Grund der beachtlichen Patientenverfügung kein Zweifel an dem Willen des Patienten bestehen, so muss kein Sachwalter bestellt werden. In diesem Fall ist dann der in der beachtlichen Patientenverfügung zum Ausdruck kommende Wille bindend. In diesem Fall spricht man von einer „qualifiziert beachtlichen“ Patientenverfügung⁴⁴.

So wird z.B. eine Patientenverfügung, die ursprünglich verbindlich war, weil sie nach den Vorschriften der § 4 bis 6 PatVG errichtet wurde, nunmehr aber fünf Jahre und zwei Wochen alt ist, voraussichtlich eine „qualifiziert beachtliche“ Patientenverfügung sein, die keine Sachwalterbestellung erforderlich macht.

Da das PatVG sehr strenge Vorschriften für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung vorsieht, muss der Arzt, wenn er auch nur geringe Zweifel hat, dass die beachtliche Patientenverfügung tatsächlich der Wille des Patienten ist, die Bestellung eines Sachwalters anregen.

⁴³ Barth, Die Patientenverfügung und ihre praktischen Folgen für den behandelnden Arzt, FamZ 2006/7, 75.

⁴⁴ Siehe Barth, Die Patientenverfügung und ihre praktischen Folgen für den behandelnden Arzt, FamZ 2006/7, 75.